

Gewissen sind alle Menschen verbunden im Suchen nach der Wahrheit und zur wahrheitsgemäßen Lösung der vielen Probleme²⁴.

Die Kirche ist sich der Verpflichtung bewußt, daß sie zur Verwirklichung der Menschheitsfamilie in besonderer Weise mitzuwirken hat. Sie kann und muß es im Auftrag und im Geiste Christi tun, der niemand ausschließt, mag er sich zu ihm bekennen oder nicht. Sie wendet sich deshalb an alle, ob sie Christen oder Nicht-Christen, Glaubende oder Nicht-Glaubende sind. Sie bietet ihre moralische Hilfe an, damit der äußere Zusammenschluß zur inneren Gemeinschaft in Geist und Herz werde. Sie hat erkannt, daß heute gerade durch die menschlich-brüderliche Tat die Anwesenheit Gottes in der Welt bekundet werden muß, daß in der verwirklichten Brudergemeinschaft eine Prämabel des Glaubens liegt.

Je mehr sich die Kirche um die Welt, zu der sie selbst gehört, um die irdischen Wirklichkeiten, um den Menschen und seinen gesellschaftlichen Fortschritt bemüht, desto bessere Voraussetzungen schafft sie selbst und desto mehr Wege ebnet sie für den Glauben an den, auf den dies alles hinweist. Je mehr sie sich zur Welthaftigkeit der Welt, zur Menschlichkeit des Menschen und zur Verbundenheit aller Menschen bekennt, je sachgerechter, d. h. der Eigengesetzlichkeit der Welt und des Menschen entsprechend, sie denkt und handelt, desto mehr ist sie auch imstande, das Wort Gottes zu verkünden, das in Christus, dem kosmischen Menschen, inkarniert ist.

Der Glaube ist ein Ereignis in Geschichte und mit Geschichtlichkeit, ein personaler Akt der Hingabe nicht außer, neben und über der Welt, sondern mitten in ihr. Er ist wesentlich zu vollziehen innerhalb dieser Welt und im Zusammenhang mit der jeweiligen Welterfahrung, er läßt sich nur in der Peregrination verwirklichen. Echtes Welt- und Selbstverständnis des Menschen führen nicht zur Utopie des Glaubens, sie sind vielmehr der Topos, der Ort, wo der Glaube seine Prämabeln hat.

EMILIANOS TIMIADIS

Zusammensetzung und Bedeutung der Synode bei den Orthodoxen

Die orthodoxe Kirche regelt ihre Angelegenheiten durch Versammlungen, die Bischof, Klerus und Laien jeder Diözese vereinen. Grundlage dieser Verfassung ist die Annahme, daß der ganze Leib Christi von Zeit zu Zeit aufgerufen ist, sich als Einheit mit den Anliegen der ganzen Gemeinschaft zu befassen. Als gesellschaftliches Gefüge hat dieser Leib ein Haupt, das von anderen Autoritäten gestützt wird, denen Christus Verantwortung übertragen hat. Eingedenk der Worte Christi: Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen (Mt 18, 20), übten schon die Apostel die Praxis der Frühkirche, die Häupter der Christengemeinde zur Lösung lebenswichtiger Fragen zu versammeln. Diese von Christus verliehene Autorität wird noch verstärkt durch die pneumatologische Grundlage dieser Zusammenkünfte gemäß dem Versprechen Christi: Ich will ihn (den Tröster) euch senden . . . Er wird euch in alle Wahrheit einführen (Jo 16, 7–13).

Das sichtbare Haupt solcher Versammlungen war immer der Bischof. Niemand bestritt seine Autorität in den ersten Jahrhunderten; sogar Häretiker anerkannten ihn als den obersten irdischen Leiter und Verwalter der Anliegen des Leibes Christi. Jeder Bischof hatte für seine eigene Diözese zu sorgen, für die er geweiht worden war. Kein Bischof hatte das Recht, sich in die Angelegenheiten einer anderen Diözese einzumischen.

²⁴ Vatic. II. KW 61.

Es gab nur eine Ausnahme von dieser Regel. Ging ein Bischof nach Ansicht seiner Amtsbrüder in einer Sache der Lehre oder Disziplin offensichtlich irre, dann konnten sich diese, besetzt von christlicher Liebe und überzeugt, daß ein Glied des Leibes in Gefahr war, bemühen, dem irrenden Bischof zu helfen. Lehnte er ihre Hilfe ab, so hatten sie keine andere Wahl, als eine Regionalsynode zusammenzurufen.

Es gibt Beispiele in der Kirchengeschichte, daß Bischöfe andere Amtsbrüder, sogar solche von weit bedeutenderen Diözesen als ihren eigenen, ob ihres Verhaltens tadelten. Denken wir an die ständigen Vorwürfe Cyprians von Karthago gegen Papst Stephan oder an die dringenden Mahnungen des hl. Athanasius an alle christlichen Bischöfe angesichts der Gefahren des Arianismus.

Politische Grenzen führten bald zur Schaffung paralleler kirchlicher Gebiete, deren Grenzen anfangs ungeklärt waren, bis Kanon 2 des 2. Ökumenischen Konzils (381) die geographischen Grenzen der Diözesen festlegte. Damit sollten mißbräuchliche Einmischungen in Fragen der Diözesan-Jurisdiktion verhindert werden. Stieg eine Diözese an politischer Bedeutung, dann stieg automatisch ihr Bischof an Rang und Würde. Darum räumte Kanon 3 des 2. Ökumenischen Konzils dem Bischof von Konstantinopel einen Ehrenvorrang ein, ähnlich dem des Bischofs von Rom und unmittelbar nach diesem, denn Konstantinopel wurde zur neuen Hauptstadt des Römischen Reiches ausgerufen. Der Neuorganisation des Reiches folgte die Entfaltung der Diözesen.

Im folgenden sei ein schematischer Abriß der allgemeinen Synodalpraxis in der Orthodoxen Kirche gegeben. Sekundäre Praktiken, die sich im Laufe der Jahrhunderte besonders in Ländern mit behinderter Religionsübung entwickelt haben, müssen außer Betracht bleiben.

Gemeinsame Regelung von kirchlichen Angelegenheiten

Wie die Geschichte lehrt, wurde die gesamte orthodoxe Kirche des Ostens von allem Anfang an demokratisch regiert bis zum heutigen Tag. Genauer ausgedrückt stellt sie eine konstitutionelle Monarchie dar. Sie lebte und arbeitete in ihrer demokratischen Regierungs- oder besser Verwaltungsform mit dem Staat und seinen wechselnden Regierungssystemen zusammen, angefangen von der Monarchie des Römischen Reiches bis zur Volksdemokratie unserer Tage. Zu beachten ist, daß die Kirche die demokratische Regierungsform einführte zu einer Zeit, da die damalige zivilisierte Welt, d. h. der römische Staat eine absolute Monarchie war. Wir sollten die Tatsache nicht übersehen, daß die Kirche nicht nur in rein geistlichen Belangen voranging, sondern auch in sozialen Dingen, indem sie die menschlichen Gemeinschaften von persönlichem Egoismus und der Versklavung durch den Willen weniger befreite.

Die demokratische Regierungsform der orthodoxen Kirche ist überall sichtbar. 1. Das Synodalsystem, schon zu apostolischer Zeit angewendet, ist seither und bis heute in Übung. Apostel, Presbyter und alle Laienmitglieder der Kirche in Jerusalem nahmen am Apostelkonzil teil (Apg 15, 6–29). Auch bei den ökumenischen Konzilien waren nicht allein Bischöfe zugegen, sondern auch Presbyter, Diakone, Mönche und Laien (oder wie wir heute sagen Lientheologen). Jedermann hatte das Recht, an den Diskussionen teilzunehmen und Bemerkungen zur Sache zu machen¹. Während des 1. ökumenischen Konzils war es der hl. Athanasius (damals nur Diakon), der die 318 Konzilsväter zur orthodoxen Lehre brachte.

Auch heute noch ist im Hl. Synod der Kirche von Griechenland ein Presbyter der geschäftsführende Vorsitzende, der die Tagesordnung aufstellt und die Gesprächsthemen einbringt, wenngleich der vorsitzende Präsident der Erzbischof ist. Bis vor kurzem nahm auch ein Laie (der königliche Kommissär) an den Synodalsitzungen teil. Bis 1922 wurden die drei Kandidaten für den ökumenischen Patriarchatsthron von Konstantinopel von einer Versammlung von 12 Geistlichen und 69 Laien gewählt. Erst nach diesem Verfahren wählte der Synod allein einen der vorgeschlagenen Kandidaten zum Patriarchen. Das wichtigste ist, daß der Synod und besonders das ökumenische Konzil zwar die höchste Autorität in der Kirche zu sein scheint, es aber in Wirklichkeit nicht ist. Sie sind vielmehr das Mittel,

¹ N. Milasch, Ecclesiastical Law, 312.

durch das die Kirche ihre Auffassung ausdrückt. Die tatsächliche Autorität kommt dem Volke zu, d. h. allen Gläubigen in ihrer Gesamtheit.

In einer Enzyklika der Patriarchen des orthodoxen Ostens vom 6. Mai 1848 lesen wir: „Wächter der Orthodoxie ist die Gesamtheit der Kirche, d. h. das Volk selbst.“ Bischof Nicodeme Milasch, die bekannteste und größte Autorität der orthodoxen Kirche in Fragen des Kirchenrechts, stellte fest, daß die Stellung des Volkes, wie sie in der obigen Enzyklika dargelegt wurde, „eine Grundwahrheit der östlichen orthodoxen Kirche“ darstellt². Nehmen wir ein Beispiel aus der Geschichte. 449 wurde ein ökumenisches Konzil nach Ephesus einberufen. Es traf Entscheidungen, wie es die drei vorausgehenden Konzilien getan hatten, aber das Volk als Ganzes stimmte ihnen nicht zu. Darum wurde es nicht unter die ökumenischen Konzilien eingereiht, weil es eben nicht den Glauben der christlichen Ökumene, des christlichen Volkes als Ganzes ausdrückte. Folglich ist die wirkliche Autorität in der orthodoxen Kirche das ganze Volk Gottes innerhalb seiner Hürde.

2. Dieses kollektive Regierungssystem herrscht in Pfarrkirchen wie in Bischofskirchen. Die Pfarre wird von einem Kirchenrat oder Pfarrausschuß verwaltet, der sich aus Laien und dem Pfarrer zusammensetzt. Auch der Metropolitanausschuß besteht aus Laien und dem Metropoliten der Diözese, der als Präsident fungiert.

3. Auch die Klöster werden demokratisch verwaltet. Der regierende Synod einer Abtei oder eines Klosters wird von allen Mönchen gewählt: der Abt auf Lebenszeit, der Dikaios (Hausobere) nur für ein Jahr.

4. Der Berg Athos ist ein einzigartiger demokratischer Mönchsstaat oder vielmehr ein Bund von 20 demokratischen Mönchsstaaten.

5. Den Bischof umgibt das Presbyterion, die Gesamtheit der Diözesanpriester, mit denen er zu Beratungen zusammenkommt. Ein Teil des Presbyterions bildet mit dem Bischof zusammen das kirchliche Gericht.

6. Das wichtigste Merkmal für die Demokratie der orthodoxen Kirche ist die Tatsache, daß Laien wie Kleriker an der Wahl des Bischofs, der Priester und Diakone teilnehmen. Auch Matthias wurde vom Klerus und von Laien der Urkirche gewählt, damit er das Amt des 12. Apostels übernehme, der die Stellung eines Bischofs innehatte. (Apg 1, 15–26)

Die innere Zusammensetzung des Synods

In der Orthodoxie ist die Kirche nicht dem Staat unterworfen und dieser nicht der Kirche. Ihre gegenseitigen Beziehungen werden vom Grundsatz bestimmt, daß kein staatliches Gesetz über kirchliche Belange beschlossen und ausgeführt werden kann ohne Zustimmung und Billigung von seiten der Kirche. Besteht ein solches Gesetz, so kann es nicht ohne kirchliche Approbation abgeändert werden. In vielen orthodoxen Kirchen gibt es keine Körperschaft, die dauernd tagt, um die Angelegenheiten der Kirche zu verwalten; es gibt einen rechtmäßigen Synod, der im Geiste der heiligen Canones einberufen wird und sich aus allen Bischöfen des Staates zusammensetzt. Dieser Synod tritt einmal oder zweimal im Jahr zusammen auf Grund der Einladung durch den vorsitzenden Prälaten, nachdem dieser formell das Ministerium für kirchliche Angelegenheiten benachrichtigt hat. Eine Erlaubnis des Ministeriums ist nur für außerordentliche Zusammenkünfte des Synods erforderlich. Der Synod hat jene weitgehende Jurisdiktion, die die Canones Metropolitansynoden zuweisen. Die Einrichtung eines königlichen Kommissärs ist so gut wie unbekannt in allen orthodoxen Kirchen. Der Minister kann jedoch bei allen Synodalsitzungen zugegen sein, aber er hat kein Wahl- oder Zeichnungsrecht. Synodalentscheidungen, ob administrativ oder gerichtlich, werden vom Bischof der Diözese, für die sie gelten, in die Tat umgesetzt; wenn notwendig, erhält der Bischof von den zivilen Behörden Unterstützung in seiner Aufgabe. Die Entscheidungen des diözesanen geistlichen Gerichts dürfen durchgeführt werden, wenn sie die Zustimmung des Bischofs erhalten haben.

² N. Milasch, Ecclesiastical Law, 309.

Die kirchliche Obrigkeit hat das Recht, die Pfarr- und Klosterverwaltung zu kontrollieren. Kirchliche Schulen, wie sie in Griechenland, Serbien, Rumänien usw. zahlreich vorhanden sind, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung der Kirche. In Serbien werden Bischöfe von den Synoden gewählt und deren Wahl wird anschließend vom Staat bestätigt. Ein Metropolit wird von einer Versammlung gewählt, die sich aus dem Klerus und Laien zusammensetzt, und auch diese Wahl wird anschließend vom Staat bestätigt. (Ein Metropolit wird gleichfalls aus der Mitte der Bischöfe gewählt, die vorher vom Synod gewählt worden sind.)

Die Einberufung von Konzilien

Die Geschichte zeigt, daß die Initiatoren bei der Einberufung von Konzilien je nach politischen und anderen Umständen wechselten. Wenngleich ein Konzil eine rein kirchliche Angelegenheit ist und man infolgedessen erwartet, daß Einladungen zur Teilnahme von der zuständigen Obrigkeit ausgehen sollten, finden wir doch in der Praxis, daß die Mehrzahl der Konzilien von Kaisern einberufen wurden. Ein solches Vorgehen darf nicht als Einmischung der Staatsgewalt in kirchlichen Angelegenheiten aufgefaßt werden. Es stammt vielmehr aus dem Grundsatz einer harmonischen Koexistenz, einer Symbiose oder gegenseitigen Abhängigkeit von Kirche und Staat. Schließlich war der Beweggrund, der die Kaiser leitete, Konzilien einzuberufen, eine uneigennützigte Sorge von seiten eines Mitgliedes der Laienschaft — und zwar eines Mitgliedes, das die gesamte Laienschaft verkörperte — für das geistliche Wohl des Landes.

Sobald der Kaiser Christ geworden war, wurden Synoden in Ost und West immer häufiger. Schon 314, bevor Kaiser Konstantin alleiniger Kaiser des christlichen Staates wurde, berief er eine Synode nach Arles in Südfrankreich, um den Donatistenstreit und deren Schisma beizulegen. Das 2. Ökumenische Konzil (381) unter Theodosius dem Großen und das 5. Ökumenische Konzil (553) unter Justinian waren ursprünglich Konzilien, die nur die östliche Reichshälfte betrafen, aber mit der Zeit wurden sie auch vom Westen anerkannt und daher ökumenisch. Hingegen wurden das Konzil von Sardica (347) und das 3. Konzil von Ephesus (449) anfänglich als ökumenisch bezeichnet, später nicht als solche anerkannt und von der Liste der allgemein anerkannten christlichen Konzilien gestrichen. Die Konzilien erhielten ihre Autorität gewöhnlich von den Kaisern von Byzanz. Doch wurden ebenso wichtige Konzilien von den Kaisern der Westhälfte des Reichs einberufen.

Was immer man auch gegen dieses Vorgehen sagen mag, Tatsache ist, daß die ganze Last der Organisation eines Konzils, die Deckung der Reisekosten, die Garantie für die Sicherheit der Bischöfe während der Fahrt auf Meeren, die von Piraten unsicher gemacht wurden, und während längerer Landreisen, die Beschaffung von Verpflegung und Unterkunft und die Auszahlung von Geld für tägliche Auslagen usf. auf der Großzügigkeit des Staates lastete. Der Kaiser nahm nur sehr selten an den Beratungen der Konzilien teil, d. h. wenn wir nach den Konzilsprotokollen urteilen können. Er wurde gewöhnlich von hochgestellten Staatsbeamten vertreten, die auf dem Gebiet der Theologie besser bewandert waren als er und die sich bemühten, Frieden und Ordnung zu bewahren, wenn es notwendig wurde.

Den Vorsitz teilten sich ein Bischof und seine Vertreter. Beim 4. Ökumenischen Konzil (das so oft von Historikern angegriffen wird, weil es von den kaiserlichen Gesandten beherrscht worden sei) erklären die Briefe, die an Papst Leo I. gesandt wurden, daß die Anwesenheit der kaiserlichen Gesandten keine Einmischung in die Angelegenheiten des Konzils darstelle, sondern daß sie bloß zum Zwecke diene, die nötige Ordnung aufrechtzuerhalten. Und obwohl der Papst bei diesem Konzil nicht dabei war, wurde doch seinen Vertretern gebührende Ehre erwiesen. Wie wir beim Studium der Frage des Vorsitzes bei ökumenischen Konzilien sehen werden, gab es keine feste Regel. In einem echt christlichen Geist der Liebe wurde der Vorsitz nach entsprechender Diskussion und gemeinsamer Übereinkunft einem bestimmten Bischof übergeben. So finden wir zum Beispiel, daß der Vorsitz ebensowohl vom Bischof von Konstantinopel oder Vertretern des Bischofs von Rom, des Patriarchats von Alexandrien oder Antiochien übernommen wurde. Was den Vorrang des päpstlichen Delegaten anlangt, war er nur insofern ersichtlich, als er von Rechts wegen an erster Stelle sprechen und das Protokoll vor allen anderen unterzeichnen durfte. Der Kaiser bestätigte die Ent-

schließungen des Konzils und gab ihnen durch seine Unterschrift Gesetzeskraft. Diese Gewohnheit bestand bis herauf zum 7. Ökumenischen Konzil und während dessen Dauer; nachher kam sie ab. Da sich die römischen Delegaten oft in der schwierigen Lage befanden, Beschlüsse akzeptieren zu müssen, die vom Konzil angenommen worden waren, über die sie aber den Papst nicht zu Rate ziehen hatten können, wurde es üblich, daß der Bischof von Rom das Recht hatte, an das Synodaldokument einen Anhang hinzuzufügen, in der er seinen besonderen Standpunkt darlegte. Das geschah in zwei Fällen, beim 4. und 6. Ökumenischen Konzil.

Die unzertrennliche Einheit von Kirche und Staat

Die Praxis der byzantinischen Kaiser macht es klar, daß die Beziehung zwischen Kirche und Staat weithin so aufgefaßt wurde wie die Beziehung zwischen Seele und Leib im Menschen. Diese einheitliche Auffassung durch Jahrhunderte fand ihren Ausdruck im Ringen um die Bewahrung des Glaubens an die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Sie garantierte auch die innere Einheit in Staat und Volk. Der Kaiser verschaffte der Kirche die Möglichkeit, die Lehre und die Grundsätze des Evangeliums Christi zu entwickeln, und trug bei zum inneren Frieden und zur Ruhe des Volkes in der Einheit des Glaubens und damit zum Wohlstand und zur Macht des Staates. Die Einheit des Glaubens wurde als großes Gut betrachtet, als die Grundlage und Garantie für die politische, soziale und nationale Einheit des Volkes; eine Auffassung, die heute abhanden gekommen ist zum Schaden der nationalen und sozialen Einheit so vieler Staaten. Eine Politik, die die geistliche Freiheit des religiösen Gewissens mißverstehet, zerstört die Idee der Demokratie. Sie züchtet und beschützt in einem skandalösen Maße jede Art von Häresie, und das selbstverständlich zum riesigen Schaden der einen Kirche, die ohnehin schon in so viele Teilkirchen aufgespalten worden ist.

Nach der Auffassung, wie sie Kaiser Johann Tsimiskis in seiner Rede vor dem Senat und der Hierarchie im Jahre 970 am Tage nach dem Tode des Patriarchen Polyuktos ausführte, bilden Kirche und Staat ein und denselben Organismus, aber unter Leitung zweier Oberhäupter: des Patriarchen und des Kaisers. Der Schöpfer betraute den ersten mit der „Sorge für die Seelen“, den zweiten mit der „Lenkung der Leiber“. Wohlstand und Frieden hingen von der Harmonie der Beziehungen zwischen Staat und Kirche ab. Die Domänen dieser beiden Häupter seien nicht parallel, sondern synallel.

Da die Kirche einen selbständigen Organismus darstelle, der zwar vom Staat verschieden, aber doch auch in gewissem Sinn gleichzeitig parallel zum Staat ist, regle sie ihr eigenes Innenleben auf Grund eines spezifischen Rechtssystems, verschieden von dem des Staates. Dieses System, bekannt als das Kirchenrecht, handle von Dingen, die den Klerus und die Gläubigen betreffen, die Beziehungen zwischen beiden, die Hierarchie, Kirchenzucht, Privilegien und Eigentum. Die verschiedenen Canones im allgemeinen, die Entscheidungen der ökumenischen Konzilien, die der alten Regionalsynoden, die der Kirchenväter, die Entscheidungen der späteren Kirchenversammlungen, Entscheidungen von Patriarchalsynoden und die kaiserlichen Gesetze, alles zusammen bilde den Stamm und die Wurzel des Kirchenrechtes. Aus diesem Kirchenrecht sei das kanonische Recht entstanden.

Teilnahme von Laien an Konzilien

Die grundlegende Berechtigung der Teilnahme von Laien an Konzilien geht von der Auffassung aus, daß der Leib Christi aus Klerus und Laien besteht. Die Wahl von Klerikern durch Laien, durch die gesamte Gemeinde, wird schon in den Schriften des Ignatius von Antiochien und im 1. Klemensbrief erwähnt. (I, 44) In diesen Dokumenten sehen wir deutlich, wie schon damals die Praxis bestand, regionale Kirchenversammlungen einzuberufen, die in der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten volle Autorität genossen. Nach der festgelegten Ordnung (Apg 1, 23) prüften alle die Liste der Kandidaten; jedermann hatte das Recht, sich zu äußern und einen Namen von der Liste streichen zu lassen, wenn seine Einwendungen zu Recht bestanden. Obwohl die Initiative von den Bischöfen als den Nachfolgern der Apostel ausging, wurde auch die Zustimmung und Billigung durch das Volk als wesentliches, ergänzendes

Element betrachtet. In den Apostolischen Konstitutionen (4. Jahrhundert) sehen wir, wie die von den Bischöfen ernannten Kandidaten immer noch auf die Zustimmung der Gemeinde für ihre volle Anstellung warteten. Obwohl die Laien eingeladen wurden, ihre Meinung in kirchlichen Angelegenheiten kundzutun, hatte man doch von allem Anfang an das Gefühl, daß eine derartige Teilnahme seitens der Laien nicht als ausnahmslos unerläßlich betrachtet werden konnte, da sie teilweise von der größeren oder geringeren Zuständigkeit der Laien in geistlichen Dingen abhing. Unzureichende Kenntnis kirchlicher Belange und die häufigen Mißbräuche führten zu einer Verringerung der Laienteilnahme an wichtigen Kirchenentscheidungen, wie der 13. Kanon des Konzils von Laodicea beweist. Ohne Justinians Gesetzgebung in Novella 123, I zu unterschätzen, die festlegte, daß Klerus und hervorragende Laien in kirchlichen Angelegenheiten zusammenarbeiten sollten, ging doch die Tendenz dahin, daß der vorsitzende Bischof und seine persönlichen Ansichten den Ausschlag gaben. Der 3. Kanon des 7. Ökumenischen Konzils (787) gab dem Bischof das Vorrecht, Kandidaten für das Priestertum auszuwählen und zu ernennen. Er mißbilligte auch einseitig von der weltlichen Macht und den Laien getroffene Entscheidungen, außer der Bischof war vorher über die ganze Frage informiert worden und hatte seine volle Zustimmung gegeben.

Das Wesen des Laienpriestertums

Jeder Christ wird bei seinem Eintritt in die Kirche durch Taufe und Firmung zu einem Diakon Gottes und seiner Mitmenschen. Mit anderen Worten, er wird zum Diakonat des königlichen Priestertums berufen. „Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priestertum, ein heiliger Stamm, ein Gott gehöriges Volk. Ihr sollt die Wundertaten dessen verkünden, der euch aus der Finsternis zu seinem wunderbaren Lichte berufen hat.“ (1 Petr 2, 9; Apk 5, 10) Aber seit der Zeit Tertullians war der Sinn des Ausdrucks „königliches Priestertum“ unzähligen Mißverständnissen ausgesetzt. Es gab immer solche, die dazu neigten, die Bedeutung dieser apostolischen Lehre so weit zu unterschätzen, bis sie sie, im Grunde genommen, zu einer bloßen Form ohne Inhalt entleerten. Und es gab immer solche, die ihre Bedeutung so weit mißverstanden, daß sie zu dem Schluß kamen, alle Glieder der Kirche ohne Unterschied und ohne ein besonderes Weihe-Charisma seien fähig, jeden beliebigen liturgischen Akt zu vollziehen. Nicht zuletzt hat der Individualismus, der in den letzten Jahrhunderten so charakteristisch geworden ist, auf das kirchliche Denken und Tun einen solchen Einfluß ausgeübt, daß wir jetzt das unbestimmte „ihr“ in der oben erwähnten Apostelstelle oft so auffassen, als wäre es gesondert an die verschiedenen Einzelglieder der Kirche gerichtet. Aber solche unbestimmte Anreden in neutestamentlichen Texten weisen niemals hin auf einzelne Personen oder einzelne Gruppen von Leuten; sie beziehen sich immer auf das geschlossene Ganze, z. B. auf die Christen, wie sie sich versammelten, das heißt, auf die ganze Kirche oder das Volk Gottes an einem bestimmten Ort. Jedes Glied der Kirche ist durch die Sakramente der Taufe und der Firmung zum Diakonat des königlichen Priestertums berufen. Aber kein Glied der Kirche kann dieses Diakonat als Einzelperson oder als Glied einer kleineren oder größeren Gruppe von Einzelpersonen ausüben; jedes Glied übt es nur dann aus, wenn die Kirche als ganze einen sakramentalen Akt vollzieht, d. h. nur wenn das Volk Gottes unter der Leitung des Bischofs oder Führers der Kirchengemeinschaft zur Feier eines Sakramentes zusammenkommt. Viele Beispiele für diese Tatsache könnten aus den Schriften der Väter angeführt werden; eines soll genügen. Johannes Chrysostomus schreibt: Nicht nur der Priester feiert die Eucharistie, sondern auch die Gesamtheit des Volkes³. In der Tat wird die Eucharistie vom ganzen Volk Gottes vollzogen und gefeiert. Soll aber das Volk Gottes in seiner Fülle existieren, dann ist es unumgänglich notwendig, daß der Bischof als Leiter der Kirchengemeinschaft die Leitung der

³ Predigt über 2 Kor. 18, 3, PG 61, 527.

Versammelten innehave. Ohne Bischof gibt es kein Volk Gottes, sondern nur eine Gruppe, eine Versammlung von Einzelpersonen. Und gleichermaßen für den Bischof: Es kann keinen Bischof geben ohne das Volk; denn wenn der Bischof nicht vom Volk umgeben ist, ist er nicht mehr als eine bloße Einzelperson und nicht Führer einer Diakonatsgemeinschaft, nicht gleichzeitig ein Glied und Führer des Volkes Gottes bei seiner Versammlung.

In alten Zeiten waren verwaltungsmäßig koordinierte Kirchen, wie sie heute z. B. in Griechenland, Serbien, Rußland bestehen, unbekannt. Es gab nur Lokalkirchen, wie z. B. die Kirche von Jerusalem, die Kirche von Rom, die Kirche von Korinth, alle verwaltungsmäßig unabhängig, aber miteinander verbunden durch die Einheit im Glauben und das Band der Liebe. Jede lokale Kirche bestand aus ihrem Bischof, ihren Priestern, ihren Diakonen und ihrem Volk und wurde als ein konkreter Ausdruck der Kirche Christi an dem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit betrachtet. Diese Kirche kam unter der Führung ihres Bischofs jeden Sonntag zusammen, um Gott „Dank zu sagen“ (um die „Eucharistie“ darzubringen) und um „Zeugnis abzulegen“ vom Tode des Herrn in Erwartung seines zweiten und glorreichen Kommens.

Aber später, nach der Anerkennung des Christentums als offizielle Religion des römischen Staates, wuchs die Mitgliederzahl der lokalen Kirchen so sehr, daß das Zusammenkommen aller zur selben Zeit und am selben Ort allmählich ein ernstes Problem darstellte. Infolgedessen entschieden die Bischöfe, daß die Kirchen in kleinere Einheiten unterteilt werden sollten, d. h. in Pfarren mit einem Mitglied ihres lokalen Presbyterions als Leiter, der bei der eucharistischen Versammlung den Platz des Bischofs einnehmen konnte. Heute ist der Ephemerion ein Priester, der im Namen des Bischofs als Haupt der eucharistischen Versammlung eines Abschnittes der Diözese fungiert, als Haupt der lokalen Kirche. Damit die Pfarre als ein Teil der Diözese erscheint, wird der Name des Bischofs bei jeder eucharistischen und liturgischen Versammlung kommemoriert.

Nach den Worten Theodors von Mopsuestia ist der Bischof der „Mund der Kirche“, d. h. jenes unentbehrliche Organ des kirchlichen Lebens, durch das das Diakonat des Priestertums, das vom ganzen Volk ausgeübt wird, Ausdruck erhält und sichtbar wird. Es ist eine logische Folge des obigen, daß alle Christen, die als Glieder des Volkes Gottes zur Feier eines Sakramentes zusammenkommen, auch zusammen mit dem Bischof im Diakonat der Kirche dienen sollen. Und diese diakonia, die sie leisten, ist wirklich und wahr; sie ist nicht bloß symbolisch oder ornamental. Während der Feier der Sakramente bleiben die Laien nicht bloße unbeteiligte Zuschauer, noch auch Kirchengänger, die in keiner Weise an dem Geschehen Anteil nehmen. Wie könnten denn auch jene unbeteiligt bleiben, die von Gott dazu berufen worden sind, diakonia zu leisten als Glieder seines königlichen Priestertums? Genau das Gegenteil ist der Fall. Alle, die da zusammenkommen, nehmen aktiv an dem Geschehen teil, und die gefeierten Sakramente sind Akte der Kirche als Ganzes; sie werden vom Leiter der Kirchengemeinschaft in enger Verbindung mit dem ganzen Volk Gottes gefeiert, dessen Führer und Mitglied er als Bischof ist.

Grenzen der Kritik von Laien am Klerus

In seinem Zeitalter voll Häretiker, Atheisten, Ehrgeizigen und Selbstsüchtigen, die ihre Ziele auf jede Weise, ob rechtmäßig oder unrechtmäßig verfolgten, erlaubte Johannes Chrysostomus dennoch Laien nicht, den Klerus zu kritisieren oder zu tadeln. Aber nicht weil er fürchtete, daß diese Kritik zur Auflösung der Kirche führe, denn die Kirche wird unmittelbar von Christus, ihrem Eckstein, erhalten und ist nicht auf die Fähigkeit oder Unfähigkeit ihrer Diener angewiesen; sondern weil sich solche Kritik schwer vereinbaren lasse mit der Achtung und Ehre, die dem hohen Amt des Klerikers zukomme.

Die Tendenz, das Heilige zu kritisieren — urteilt Chrysostomus — ist bezeichnend für die naivsten Menschen. Leute, die sich sonst nicht auf Kritik einlassen, können sich doch die Kritik am Heiligen nicht versagen. Der große Kirchenvater fügt die Mahnung an: „Und wenn einer sagt, daß jemand ein scharlachrotes Kleid trage, sollt ihr, wenngleich ihr es wißt, eure Ohren verschließen; auch wenn ihr vielleicht tadeln könntet, sollt ihr sofort davongehn und tun, als wüßtet ihr nichts davon, beseelt von dem

Wunsch, euch nicht in eine vermeidbare Gefahr zu begeben⁴." Diese Neigung zur Kritik ist eine Krankheit, die nicht unterscheiden kann, wann eine Äußerung wahr und wann sie falsch ist oder ob sie einer Nachprüfung bedarf.

Ferner gebührt dem Priesteramt solche Ehre, daß auch das Geringste, was man kritisiert, unpassend ist wegen des hohen Amtes des Klerus. „Und was kann ich über Priester sagen? Sie sind weder Engel noch Erzengel, aber Gott ist da, der für alle ergänzt. Der Priester leiht nur seine Zunge und reicht seine Hand⁵.“

Die Autorität von Konzilsbeschlüssen

„Wir erklären es als billig und recht, daß die Canones, die die hl. Väter in jedem einzelnen Konzil bis herab zur Gegenwart promulgiert haben, weiter in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben sollen“ (4. Ökum. Konzil von Chalcedon, Canon 1).

Den Konzilsvätern schien am besten, „daß die Canones, die uns im Namen der heiligen und glorreichen Apostel überkommen sind und in der Tat von den heiligen und seligen Vätern, unseren Vorgängern, angenommen und bestätigt worden sind, fortan beibehalten und fest und unerschütterlich belassen werden sollen... Wenn jedoch jemand bei einer Neuerung hinsichtlich eines der besagten Canones oder beim Versuch ertappt wird, ihn umzustoßen, soll er hinsichtlich dieses Canons zur Verantwortung gezogen werden und die Strafe erleiden, die er vorschreibt.“ (6. Ökum. Konzil, Canon 2)

„Wir begrüßen die göttlichen Canones und nehmen sie an und wir bekräftigen das gesamte und strenge Gebot derer, die von den bekannten Aposteln vorgelegt worden sind, die Trompeten des Geistes waren und sind, und jener der sechs heiligen ökumenischen Konzilien sowie der Regionalkonzilien, die sich versammelt haben zum Zwecke der Bekanntmachung solcher Erlässe, und derer unserer heiligen Väter. Denn alle jene Männer sind von dem Lichte geleitet worden, das von demselben Geist ausstrahlt, und haben daher Regeln vorgeschrieben, die zu unserem besten Nutzen sind.“ (7. Ökum. Konzil, Canon 1)

Es wird auch der Wert der Canones für den Staat festgestellt: „Die Canones und die Lehren der sieben ökumenischen Konzilien sind in derselben Weise wie die Hl. Schrift zu betrachten⁶.“ „Die Canones sind Gesetzen ebenbürtig, ja nicht nur das, sondern Gesetze müssen den Canones folgen⁷.“ „Gesetze, die mit den Canones nicht übereinstimmen, sind ungültig⁸.“

Die Kirche hat Dogmen, die das ökumenische Konzil „Horoi“ nennt, und auch Canones, die sich mit ihrem inneren Leben befassen, mit ihrer Disziplin und ihrem Kult, aber nicht mit dogmatischen Fragen. Wo immer Canones das Dogma berühren, tun sie das im allgemeinen zur nachdrücklichen Einschärfung administrativer und anderer Verordnungen. Das Vorkommen des Ausdrucks „und der heiligen Traditionen“ im Syntagma (= Verfassung) beweist überdies die Tatsache, daß das Syntagma die Autorität der Canones und Verordnungen aller Art voll anerkennt, ob sie nun geschrieben oder mündlich weitergegeben worden sind. Und da es ja bekannt ist, daß sich die „Traditionen“, wie sie genannt werden, nicht auf Dogmen beziehen, besteht eine klare Unterscheidung zwischen diesen und den Canones und der Tradition.

Was die wesentlichen Fragen der Kirche betrifft, ist ihr Gefüge festgelegt, sind ihre Verwaltung und ihr ganzes Leben im allgemeinen durch die heiligen Canones geregelt, die alle zusammen die Verfassung der Kirche darstellen. Auf der Grundlage dieser Verfassung, der Heiligen Schrift und der heiligen Traditionen, ist der jetzige kirchliche Status der Kirche gegründet. Dieser darf in keiner Weise getrennt werden von den Canones, die das Siegel des Staates tragen sollten, um den Grundsatz der harmoni-

⁴ Predigt II über 2 Tim., PG 62, 611.

⁵ Predigt 86 über das Evangelium des hl. Johannes, PG 59, 472.

⁶ Novellae, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3.

⁷ 1. Buch des Codex, Abschnitt 3, Unterabschnitt 14; Novellae, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1–4.

⁸ Codex, 1. Buch, Abschnitt 2, Unterabschnitt 12; siehe auch Justinian, Novella 131.

schen Koexistenz von Kirche und Staat zu gewährleisten. Alle kirchlichen Institutionen, die auf Grund der Autorität eingerichtet worden sind, die ihr von ihrem unsichtbaren Haupt Jesus Christus verliehen worden ist, sind verpflichtend für alle Gläubigen, die zu ihrer Hürde gehören.

So sagt Canon 11 des 7. Ökumenischen Konzils: „Da wir alle verpflichtet sind, die heiligen Canones zu halten, sollten wir auf jeden Fall den einen unverletzlich erhalten, der besagt, daß es in jeder Kirche Verwalter geben soll.“ Zonaras sagt in einer Bemerkung zu diesem Canon: „Hierarchen werden vor ihrer Weihe über ihren Glauben und alle einschlägigen Dinge gefragt und bekräftigen unter anderem, daß sie die heiligen Canones bewahren wollen. Aus diesem Grunde sind wir verpflichtet, alle heiligen Canones zu halten.“ Dieselben Behauptungen werden auch von Balsamon mit Rücksicht auf den oben erwähnten Canon aufgestellt⁹.

Die Bedeutung dieser Verpflichtung, d. h. die heiligen Canones, als unverletzlich zu erhalten, zusammen mit den dogmatischen Horoi und der heiligen Tradition, ist von den Vätern des 7. Ökumenischen Konzils mit Nachdruck hervorgehoben und unterstrichen worden. So schrieb zum Beispiel die Väter des ökumenischen Quinisext Konzils vor: „Keinem soll es erlaubt sein, die früher festgestellten Canones zu widerrufen oder zu übergehen, oder irgendwelche Canones anzuerkennen und zu akzeptieren außer den hier einzeln aufgeführten“ (Canon II). Die Väter des 7. Ökumenischen Konzils wiesen hin auf jene, die es wagten, die anerkannten Canones zu brechen oder zu ändern, oder zu übergehen oder zu verwerfen, und sagten: „Auch wir bannen, wen immer sie verbannen; wir setzen auch ab, wen immer sie absetzen; wir exkommunizieren, wen immer sie für die Exkommunikation bestimmen; und ebenso unterwerfen wir jeden einer Buße, den sie zu einer Buße verpflichten.“ (Canon I)

Gesetze zu geben ist ein unveräußerliches und unantastbares Recht der Kirche und ist es auch während der 2000 Jahre alten Lebensgeschichte des Christentums geblieben. Bezeichnend für dieses Recht der Kirche und für die Haltung des Staates ihr gegenüber sind die Worte des Kaisers Marcianus, der das 4. Ökumenische Konzil in Chalcedon berief: „Was immer die heilige Kirchenversammlung für das beste hält, das ist auch ein Gesetz, dem ich folge und an das ich glaube¹⁰.“ Die byzantinischen Kaiser waren der Auffassung, daß Kirchengesetze unbedingt dieselbe Gültigkeit und Autorität hätten wie die des Staates. Nach dem Gesetz des Justinian vom Jahre 530 wurde das, was von der Kirche verboten war, auch als von den Gesetzen des Staates verboten betrachtet¹¹. Die zivile Gewalt hat nicht unbeschränkte Gewalt über die Kirche, noch kann sie direkt in die Gesetzgebung über kirchliche Angelegenheiten eingreifen. Nach Canon 9 des 4. Ökumenischen Konzils und Canon 3 des 6. und 7. Ökumenischen Konzils sollte der Staat nur dann solche Dinge in die Hand nehmen, wenn Umstände es erfordern, und auch das nur nach der entsprechenden Zustimmung der heiligen Synode und der Hierarchie.

Aber auch die kirchliche Autorität sollte die Gültigkeit und Autorität der hl. Canones als unverletzlich und unantastbar bewahren und sollte niemals gegen sie handeln (Canon 11 des 7. Ökumenischen Konzils). Alle Entscheidungen sollten einstimmig getroffen werden. Im Hinblick auf eine mögliche Meinungsverschiedenheit sieht der 6. Canon des 1. Ökumenischen Konzils vor: „Wenn zwei oder drei auf Grund eines privaten Streites Einwendungen erheben gegen das gemeinsame Votum aller, mag es auch vernünftig und in Übereinstimmung mit dem kirchlichen Canon sein, dann laßt das Votum der Mehrheit den Ausschlag geben.“ Diejenigen, die diesen Canon verfaßten, gaben eine sehr weise und klare Definition vom Wesen und der Substanz des Minderheitsvotums. Das Votum der Mehrheit gibt nur dann den Ausschlag, wenn das vernünftige und kanonische Element auf ihrer Seite ist. Wenn jedoch das vernünftige und kanonische Element in dem Votum auf der Seite der Minderheit ist, gehen die Akte und Entscheidungen der Mehrheit, insofern sie kein genügend authentisches Zeugnis vom Geist und Bewußtsein der Gesamtkirche besitzen, in der Unterstützung

⁹ Constitution of Sacred Canons, von Ralli und Potli, v. II, 590—591.

¹⁰ N. Milasch, Ecclesiastical Law, 86 (Griechische Übersetzung von Apostolopoulos).

¹¹ l. c. 61—70.

ihres Votums dessen verlustig, was vernünftig und kanonisch ist. In diesem Fall wird der Ausspruch des Euripides angewandt: „Ist der Kleinere im Recht, überstimmt er den Größeren“¹².

Die Wahl und Versetzbarkeit von Bischöfen

Nur sieben von allen Canones der Kirche sprechen deutlich von der Versetzung von Bischöfen. Es sind das der 14. Canon der apostolischen Canones, der 15. des 1. und der 5. des 4. Ökumenischen Konzils, der 21. der Regionalsynode von Antiochien (341), der 1. und 2. der Regionalsynode von Sardica (347) und der 57. der Regionalsynode von Karthago (418 oder 419). Zwar waren die letztgenannten Synoden nur regional, doch muß darauf hingewiesen werden, daß ihre Canones ganz allgemein, wenn auch nur unklar, vom 1. des 4. Ökumenischen Konzils und vom 1. des 7. ratifiziert worden sind, und daß sie eigens mit Namen vom 2. Canon des 6. Ökumenischen Konzils ratifiziert worden sind und auf diese Weise sozusagen ökumenische Autorität erhalten haben. Der 14. apostolische Canon stellt fest: „Ein Bischof sollte nicht seine eigene Pfarre aufgeben und sie verlassen, um sich in eine andere einzudrängen, nicht einmal wenn er von einer Reihe von Personen gedrängt wird, dorthin zu gehen, es sei denn, daß ein guter Grund für diese Handlungsweise gegeben ist, mit der Begründung, daß er auf Grund seiner Frömmigkeit den Bewohnern dort von größerem Nutzen sein kann. Und nicht einmal in diesem Falle darf er es auf eigenen Antrieb tun, sondern im Gehorsam gegen das Urteil vieler Bischöfe und auf deren dringende Bitte.“

Das orthodoxe „Steuer“ (Rudder) gibt folgenden Kommentar zu diesem Canon: „Sich aus einer Provinz in eine andere einmischen und eindringen, ist etwas anderes als versetzt werden und auswandern. So heißt es sich eindringen, wenn sich ein Bischof von Habgier und seiner eigenen Vorliebe treiben läßt und seine eigene Provinz verläßt (oder, falls er keine eigene Provinz hat, ohne Pfarre ist) und unlogisch eine andere übernimmt. Ein solches Eindringen wird verurteilt und mit kanonischen Strafen belegt gemäß Canones I und II der Synode von Sardica. Andererseits handelt es sich um eine Versetzung, wenn infolge größeren Bedarfes und zur Hebung der Frömmigkeit auf Ersuchen vieler Bischöfe ein Prälat von einer Provinz in eine andere geht zum größeren geistlichen Nutzen der Bewohner dieser anderen (und auch dann vielleicht nur für eine Zeit, nicht für sein ganzes übriges Leben). Dieser Wechsel ist in gewissen Konvenienzfällen gestattet. Daher kann man wohl sagen, auch der gegenwärtige Canon verfügt, daß es für einen Bischof unstatthaft ist, seine eigene Provinz aus Habsucht und aus eigenem Antrieb ohne einen vernünftigen Grund zu verlassen und sich in eine andere einzudrängen, mag er auch von anderen dazu gedrängt werden. Nur wenn ein begründeter Anlaß und ein gerechter Grund vorhanden sind, die ihn zu diesem Schritt zwingen, darf er in eine andere Provinz gehen, ob sie nun größer oder kleiner oder vakant ist; mit anderen Worten: wenn er den Christen dieser Provinz einen größeren seelischen Vorteil und geistlichen Nutzen durch die frommen Worte seiner Lehre bringt als ein anderer Bischof. Jedoch darf er das nicht einmal aus eigenem Antrieb tun, d. h. auf seine eigene Initiative hin, sondern er darf es nur tun in Übereinstimmung mit dem Urteil und Votum vieler Bischöfe und auf deren dringendstes Ersuchen und Verlangen.“

Aus diesen Ausführungen wird klar, daß die Versetzung eines Bischofs nicht verboten ist, solange sie unter den oben erwähnten Bedingungen erfolgt. Warum gibt es dann heute so viele Schwierigkeiten bezüglich der Versetzung von Bischöfen, besonders in der Kirche von Griechenland und während des vergangenen Jahrzehnts? Der Grund ist alt und liegt doch auch in der heutigen Zeit. Dositheos (Patriarch von Jerusalem im 17. Jh.) stellt im besonderen fest: „Diese Angemessenheit wurde vielen Personen zugestanden und wurde besonders in späteren Zeiten und in der Gegenwart zu einer Ursache des Mißbrauchs; wenn daher irgendeine Versetzung durchgeführt wird, ist sie ungesetzlich und unlogisch, weil etwas, was als Sache der Anpassung an die Zeiten und an die Not geschieht, kein Gesetz der Kirche wird.“ Was also verurteilt werden soll, ist nicht die Versetzung selbst, sondern die Praxis, einen Bischof ohne das Vorhandensein der oben genannten Voraussetzungen und Rechtfertigungen zu versetzen.

¹² Euripides, Iket. 435, 591—597; Chr. Androutsos, Dogmatic, 11.

So findet also die Versetzung eines Bischofs nicht statt, „es sei denn, daß ein guter Grund dafür vorhanden ist“ und „auf dringendes Ersuchen“. Die Väter des 1. Ökumenischen Konzils verfaßten, mit solchen Situationen vor Augen, den 15. Canon. Dieser verurteilt die Gewohnheit, Bischöfe zu versetzen, und verfügt: „Wegen vielfacher Unruhe und der Meutereien, die sich ereignet haben, scheint es am besten, die Sitte, die sich im Gegensatz zum apostolischen Canon mancherorts ausbreitete, ganz abzuschaffen, so daß es also weder einem Bischof noch einem Presbyter noch einem Diakon erlaubt ist, von einer Stadt zu einer anderen zu gehen . . .“ Und wenn diese Verfügung für die letzten zwei Stufen des geistlichen Standes verbindlich ist, um wieviel mehr sollte sie für einen Bischof gelten? Das Festhalten an den oben erwähnten Canones wird auch vom 5. Canon des 4. Ökumenischen Konzils zur Pflicht gemacht, der verfügt: „Was Bischöfe und Kleriker anlangt, die von Stadt zu Stadt gehen, hat es angemessen geschienen, daß die von den heiligen Vätern aufgestellten Canones in Kraft bleiben und eingeschärft werden sollen.“

*

Wie wohl ersichtlich geworden ist, liegt die Hauptstärke des orthodoxen Synodalsystems in der ekklesiologischen Auffassung, daß Klerus und Laienschaft berufen sind, mitsammen an der Organisation der Belange des Leibes Christi Anteil zu nehmen. Die Auffassung und Gewißheit, daß Christen durch den Heiligen Geist befähigt sind, an allen kirchlichen Tätigkeiten Anteil zu nehmen, befähigt hierarchisch die Bischöfe, Presbyter und Laien, an der Verwaltung des kirchlichen Lebens teilzunehmen.

Wir dürfen hoffen, daß im Lichte des II. Vaticanums und in der Entwicklung ökumenischen Verständnisses die Praxis der orthodoxen Kirchen die römischen Katholiken zu einer ausgedehnteren Einberufung von Synoden und zu einer Vermehrung der Möglichkeiten für die Beteiligung von Laien an Kirchenangelegenheiten führen möge. Wenn diese Möglichkeit verwirklicht wird, dann werden wir immer größere Aussichten haben, einander auf dem Boden des alten apostolischen Systems zu begegnen, der uns beiden gemeinsam ist¹³.

¹³ Den englischen Originalartikel übersetzte Josef Höglinger, Linz.